

Dieses Merkblatt dient der Information für Bauarbeiten Bahnfremder (Bauwerber / Dritter) in der Nähe von Eisenbahnanlagen der ÖBB-Infrastruktur AG.

Unter Bauarbeiten wird im Weiteren folgendes zusammengefasst: Bauarbeiten, Bauvorhaben, Bautätigkeiten, Arbeiten, Vorhaben und sonstige Maßnahmen.

Bauarbeiten im Bereich von Gleisen werden durch den ÖBB-Dienstbehelf DB 601.02 „Organisation von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen“ im Besonderen geregelt. Dieser ist unter dem Bereich Downloads der Internetseite

<http://infrastruktur.oebb.at/de/informationen-und-mehr/information-zu-ihrem-bau-im-nahbereich-der-eisenbahn>

(www.infrastruktur.oebb.at/de - Informationen & Mehr - Information zu Ihrem Bau im Nahbereich der Eisenbahn) einsehbar.

Wenn Bauarbeiten in der Nähe des Gefahrenraumes von Gleisen durchgeführt werden und die Möglichkeit des Eindringens in den Gefahrenraum des Gleises oder Gefahrenbereich von Oberleitungsanlagen besteht, ist auf Seiten der ÖBB-Infrastruktur AG eine Betriebs- und Bauanweisung (kurz BETRA genannt) unabdingbar, welche eine Vorlaufzeit von **mindestens 16 Wochen vor geplantem Arbeitsbeginn** erfordert. Bei grösseren Auswirkungen auf den Eisenbahnbetrieb können längere Vorlaufzeiten erforderlich werden. In derartigen Fällen ist vor Baubeginn und bei Abänderung betrieblicher Maßnahmen zwingend ein Aufsichtsorgan des Bahnbetreibers erforderlich (gemäß § 108 BauV).

1. Betreten von Eisenbahnanlagen

Das Betreten von Eisenbahnanlagen der ÖBB-Infrastruktur AG, mit Ausnahme von hierfür bestimmten Stellen (z.B.: Bahnsteige, Zu- und Abgänge, Warteräume, Parkplätze, ...), ist gemäß § 47 Eisenbahngesetz (EisbG) i.d.g.F. **nur unter Auflagen gestattet**. Des Weiteren regelt die Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über den Schutz auf Eisenbahnanlagen und in Schienenfahrzeugen (Eisenbahnschutzvorschriften – EisbSV) das Verhalten innerhalb der Eisenbahnanlagen.

Besondere Erlaubnis zum Betreten von Eisenbahnanlagen (EisbSV):

§ 4. (1) Ein Eisenbahnunternehmen darf Erlaubniskarten zum Betreten von Eisenbahnanlagen nur Personen ausstellen, die die für Eisenbahnbedienstete erforderliche Ausbildungen für das Betreten von Gefahrenräumen nachweislich abgeschlossen haben.

(2) Inhaber von Erlaubniskarten haben beim Betreten von Eisenbahnanlagen zu beachten:

1. sofern vorhanden, sind ausschließlich die gemäß den örtlichen Richtlinien ausgewiesenen innerbetrieblichen Verkehrswege, die dazu dienen, Gebäude, Betriebsanlagen oder Arbeitsplätze sicher zu erreichen, zu benutzen;

2. der Gefahrenraum von Gleisen darf nur in unabdingbaren Fällen betreten werden;

3. zur besseren Erkennbarkeit ist eine geeignete, der Bestimmung des § 102 Abs. 10 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 116/2010, entsprechende Warnkleidung mit weiß retroreflektierenden Streifen zu tragen.

Erlaubniskarten für planbare Arbeiten sind bei der ÖBB-Infrastruktur AG, Stab Recht und Beteiligungsmanagement unter der E-Mailadresse „infra.bl-erlaubniskarte@oebb.at“ erhältlich, mit zu übermitteln sind aktuelle Schulungsnachweise „Verhalten im Bereich von Gleisen“ (ÖBB SIG1) und „Verhalten Bereich Bahnstromanlagen“ (ÖBB SIG2). Bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 4 (10) EisbSV kann eine Erlaubniskarte ausgestellt werden. Sollten sie die erforderlichen Schulungen noch nicht absolviert haben, so besteht die Möglichkeit sich unter vorstehender E-Mailadresse zu den erforderlichen Schulungen anzumelden.

Die gemäß Punkt 2.2 „Baulich herzustellende Abschränkungen/Maßnahmen“ des Informationsblattes „Bahnbetrieb und Sicherungsmaßnahmen“ sind durch den Bauwerber anzubringen/vorzunehmen und auf Vorhabensdauer instand zu halten.

1.1. Arbeiten im bzw. in der Nähe des Gefahrenraumes von Gleisen

Der Bauwerber hat vor Aufnahme der Arbeiten dafür zu sorgen, dass allen auf der Baustelle beschäftigten Personen nachweislich die ÖBB 40 „Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz“ und gegebenenfalls weitere von der ÖBB-Infrastruktur AG übermittelte Informationen zur Kenntnis gebracht wurden.

Der Abschnitt „1 Allgemeine Bestimmungen“ dient der ersten Information und ist unter dem Bereich Downloads der Internetseite:

[http://infrastruktur.oebb.at/de/informationen-und-mehr/information-zu-ihrem-bau-im-nahbereich-der-eisenbahn/downloads-und-links/90.01_Schriftliche_Betriebsanweisung_Arbeitnehmerschutz_\(ÖBB_40\).pdf](http://infrastruktur.oebb.at/de/informationen-und-mehr/information-zu-ihrem-bau-im-nahbereich-der-eisenbahn/downloads-und-links/90.01_Schriftliche_Betriebsanweisung_Arbeitnehmerschutz_(ÖBB_40).pdf)

(www.infrastruktur.oebb.at/de - Informationen & Mehr - Information zu Ihrem Bau im Nahbereich der Eisenbahn – Downloads & Links – Bereich Downloads) einsehbar

1.1.1. Kräne und sonstige Baumaschinen mit Dreh- und Schwenkbetrieb

Das Überfahren des Gefahrenraumes von Gleisen oder Gefahrenbereiches von Oberleitungsanlagen mit Lasten oder Drohnen ist grundsätzlich verboten (gemäß § 43 EisbG). Seitens der Behörde wurden der ÖBB-Infrastruktur AG Auflagen (Vorschreibungen) im Zusammenhang mit Gleisbauarbeiten erteilt. Nachstehende Maßnahmen gelten für alle Kräne und sonstigen Baumaschinen mit Dreh- und Schwenkbetrieb, die durch einen Dreh- bzw. Schwenkbetrieb für ihren üblichen Arbeitseinsatz für Fahrten auf benachbarten Gleisen eine Gefährdung auslösen könnten.

Hierbei ist folgende Anweisung einzuhalten: „Arbeiten mit Kränen und sonstigen Baumaschinen mit Dreh- bzw. Schwenkbetrieb; Bezug: Schreiben bmvit Gz, BMVIT-224.150/00001-IV/SCH5/2013 vom 03.10.2013“

Diese ist unter dem Bereich Downloads der Internetseite:

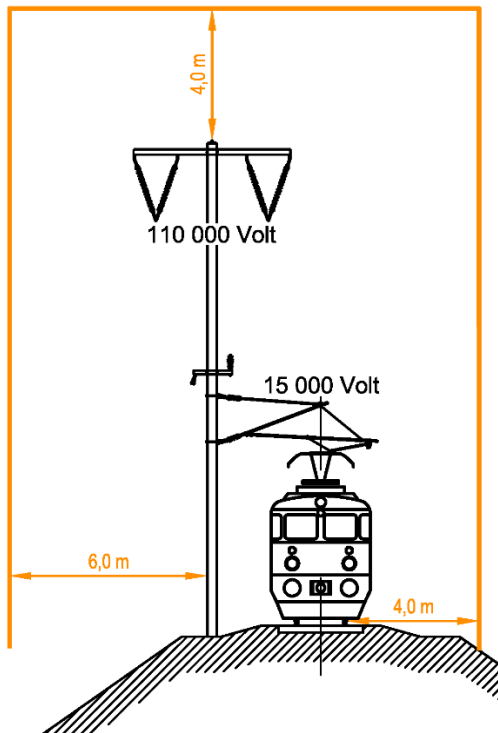
http://infrastruktur.oebb.at/de/informationen-und-mehr/information-zu-ihrem-bau-im-nahbereich-der-eisenbahn/downloads-und-links/Arbeiten_mit_Kränen_und_sonstigen_Baumaschinen_mit_Dreh-_bzw._Schwenkbetrieb.pdf (www.infrastruktur.oebb.at/de - Informationen & Mehr - Information zu Ihrem Bau im Nahbereich der Eisenbahn – Downloads & Links – Bereich Downloads)

einsehbar. Eine Darstellung des genehmigten Schwenkbereichs ist so anzubringen, dass das Bedienpersonal des/der Krane/s diese leicht wahrnehmen kann. Die Standsicherheit von Kranen (Lagerkonfiguration) muss auch bei außergewöhnlichen Ereignissen (zB Sturm) gewährleistet sein.

1.2. Arbeiten in der Nähe von Oberleitungsanlagen

Gefahrenbereich der Oberleitung

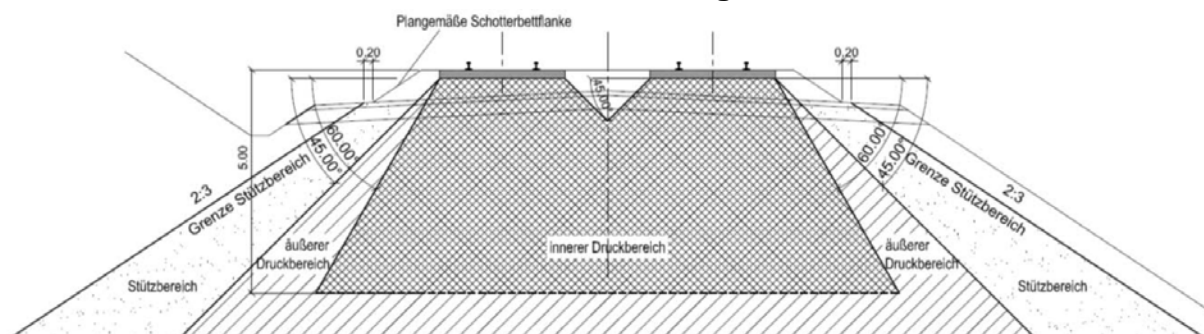
Die ÖBB-Infrastruktur AG betreibt ihre Oberleitungsanlage mit 15 000 Volt Nennspannung. Der Gefahrenbereich der Oberleitung ist jener Bereich, in dem Arbeitnehmer durch elektrischen Strom gefährdet werden können. Von jedem Teil der Oberleitung ist daher ein Schutzabstand von 3,0 m gemäß OVE E 8555 einzuhalten. Dieser Abstand darf weder mit Körperteilen noch mit Werkzeugen oder Gegenständen unterschritten werden. Ein Unterschreiten des Schutzabstandes ist nur durch fachkundige und dafür berechnete Personen (z.B. Elektrofachkraft, elektrotechnisch unterwiesene Person) zulässig.



Im Bereich außerhalb von 4,0 Meter von der äußersten Schiene oder 6,0 Meter von der Oberleitungsmast - Hinterkante sind keine elektrotechnischen Schutzmaßnahmen erforderlich.

Erfordern Ihre Tätigkeiten eine Unterschreitung des Bereiches von 6,0 Meter bzw. 4,0 Meter so ist dies exakt in den Einreichunterlagen zur Erlangung der eisenbahnrechtlichen Ausnahmegenehmigung bzw. des Arbeitsübereinkommens anzuführen und einzuzeichnen.

1.3. Arbeiten im Einflussbereich der Gleisanlagen:



Der Einflussbereich der Gleisanlagen (Gleisbereich) umfasst die Druck- (Innere und Äußere) und Stützbereiche. Der Druckbereich ist durch eine Linie in einem Winkel von 45° für den Äußeren- bzw. 60° für den Inneren Druckbereich von der Schwellenunterkante ausgehend definiert. Die seitliche Begrenzung des Stützbereiches erfolgt durch eine 2:3 geneigte Linie, welche 20 cm neben dem Fußpunkt der plangemäßen Schotterbettflanke auf Höhe des Gleisplanums ansetzt. Der äußere Druckbereich sowie der Stützbereich sind tiefenmäßig („nach unten“) nicht begrenzt.

Eingriffe in diese Bereiche können Interaktionen (Wechselwirkungen) mit dem Oberbau (Gleislage) bewirken und erfordern die Abklärung mit der ÖBB-Infrastruktur AG.

2. Hinweise:

2.1. Rohrdurchlässe und Leitungsquerungen

Die Bestimmungen des Regelwerkes 09.09 „Rohrdurchlässe und Leitungsquerungen inkl. Vorgaben für grabenlose Verfahren“ sind einzuhalten. Das Regelwerk liegt unter http://infrastruktur.oebb.at/de/informationen-und-mehr/information-zu-ihrem-bau-im-nahbereich-der-eisenbahn/downloads-und-links/Regelwerk_09.09_Rohrdurchlässe_und_Leitungsquerungen_inkl._Vorgaben_für_grabenlose_Verfahren.pdf

(www.infrastruktur.oebb.at/de - Informationen & Mehr - Information zu Ihrem Bau im Nahbereich der Eisenbahn – Downloads & Links – Bereich Downloads) zur Einsichtnahme auf.

Treten am Bahnkörper innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss der Bauarbeiten Mängel wie zB. Setzungen auf, die auf diese Bauarbeiten zurückzuführen sind, verpflichtet sich der Bauwerber die Behebung dieser Mängel unverzüglich und auf seine Kosten im Einvernehmen mit der ÖBB-Infrastruktur AG durchzuführen oder durchführen zu lassen.

2.2. Unterirdische Leitungseinbauten

Bei Arbeiten im Bereich von Kabelanlagen ist insbesondere das Merkblatt „Schutzzone für Bahnkabel“ einzuhalten. Dieses ist unter dem Bereich Downloads der Internetseite:

http://infrastruktur.oebb.at/de/informationen-und-mehr/information-zu-ihrem-bau-im-nahbereich-der-eisenbahn/downloads-und-links/Merkblatt_Bauarbeiten_im_Bereich_von_Kabelanlagen.pdf (www.infrastruktur.oebb.at/de - Informationen & Mehr - Information zu Ihrem Bau im Nahbereich der Eisenbahn – Downloads & Links – Bereich Downloads) einsehbar. Beschädigungen aller Art von Kabel sind unverzüglich der zuständigen Dienststelle der ÖBB-Infrastruktur AG zu melden. Kreuzungen mit ÖBB-Energiekabelanlagen sind gemäß den gültigen ÖVE/ÖNORMEN auszuführen.

2.3. Bauwerke der ÖBB-Infrastruktur AG

Sind im Bereich von Bauwerken (Brücken, Durchlässen, Mauern, etc.) Bauarbeiten vorgesehen, so sind vor Arbeitsdurchführung eventuell zu treffende bauliche Begleitmaßnahmen festzulegen (Abstützung der Fundamente, abschnittsweise Künetten-Aushub, Magerbetonauffüllung, etc.). Art und Umfang der betrieblichen Sicherungsmaßnahmen werden vor Ort in Absprache mit dem Bauwerber und der bauausführenden Firma/Baustellenkoordinator festgelegt. Erforderliche Maßnahmen im Bereich von Bauwerken Dritter sind mit dem jeweiligen Eigentümer dieser Bauwerke abzustimmen.

2.4. Unterbauanlagen

Sind im Zuge der Bauarbeiten temporäre Eingriffe in Anlagen der ÖBB-Infrastruktur AG (Wege, Dämme, Entwässerungen,...) erforderlich, so dürfen diese nur nach Genehmigung und entsprechend den Weisungen der ÖBB-Infrastruktur AG erfolgen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Urzustand (Verdichtung, Querschnitt, Aufbau, etc.) wieder herzustellen.

2.5. Bahngrundbenützung

Die ÖBB-Infrastruktur AG gestattet bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens die vorübergehende Aufstellung von Bauhütten bzw. die Einrichtung von Lagerplätzen im Einvernehmen mit der ÖBB-Infrastruktur AG auf Dauer der Bauarbeiten. Über diesen Zeitraum hinausgehende Nutzung von Bahngrund ist mittels gesondertem Grundbenützungsbereinkommen zu regeln. Die Festlegung der Flächen/Standorte erfolgt mit der ÖBB-Infrastruktur AG. Auf die Freihaltung von Sichten auf Signale, Eisenbahnkreuzungen, udgl. ist besonders zu achten.

Der Bauwerber hat rechtzeitig vor Baubeginn die für die Bauarbeiten benötigten Flächen der zuständigen Dienststelle der ÖBB-Infrastruktur AG bekannt zu geben. Die ÖBB-Infrastruktur AG gibt im Zuge der Erstellung des Arbeitsübereinkommens bekannt, ob und welche Flächen benutzt werden dürfen. Durch Bauvorhaben in Anspruch genommene Bahngrundflächen sind durch den Bauwerber bei Bauarbeiten im Winter entsprechend winterlich zu betreuen. Wege und Straßen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die (Bau-)Stelle zu räumen und ein ordnungsgemäßer Zustand herzustellen. Sicherheit und Arbeitnehmerschutz im Zusammenhang mit der Baustelle liegen in der Zuständigkeit des Bauwerbers.

2.6. Bahngrundgrenzen / Marksteine

Kilometersteine, Grenzzeichen und Kabelmerksteine sowie Vermessungspunkte dürfen weder beschädigt, verschüttet noch versetzt werden.

3. Termine

Erforderliche Gleissperren, Langsamfahrstellen und Oberleitungsfreischaltungen, Herstellung von Sicherungsmaßnahmen sind **mindestens 16 Wochen** vor geplantem Arbeitsbeginn durch den Bauwerber und der ausführenden Firma/Planungs-/Baustellenkoordinator in Absprache mit der ÖBB-Infrastruktur AG zu vereinbaren.

Bei größeren Auswirkungen auf den Eisenbahnbetrieb können längere Vorlaufzeiten erforderlich werden.

Die Festlegung von Terminen erfolgt spätestens bei der Begehung Bahnbetrieb und Sicherungsmaßnahmen für die einzelnen Bauarbeiten. Mit den Bauarbeiten darf erst nach allseitiger Unterfertigung des Arbeitsübereinkommens begonnen werden. Die ÖBB 40 „Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz“ wird im Zuge der Information erläutert und dem Bauwerber übergeben. Links zu Vorschriften und Merkheften finden Sie auch im Internet unter <http://infrastruktur.oebb.at/de/informationen-und-mehr/information-zu-ihrem-bau-im-nahbereich-der-eisenbahn/downloads-und-links> (*www.infrastruktur.oebb.at/de - Informationen & Mehr - Information zu Ihrem Bau im Nahbereich der Eisenbahn – Downloads & Links – Bereich Downloads, Bereich Links*).

Innerbetriebliche Vorschriften der ÖBB-Infrastruktur AG können bei der zuständigen Dienststelle innerhalb der Normalarbeitszeit eingesehen werden. (Terminvereinbarung erforderlich!)